Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 14 (1904)

Artikel: Geschichtliches über das schwyzerische Jagdwesen
Autor: Dettling, A.
Kapitel: 2: Die Jagdgerechtigkeit
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-157759

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Stammvater eines solchen Geschlechtes irgend eine Eigenschaft von einem solchen Tiere. Auch Schiffen gab man Tiernamen, z. B. Gans, Fuchs, Bär, und zahllos prangen sie heutzutage noch allerorts in Wort und Bild auf Aushängeschildern und Aufschriften von Wirtschaften. Auch in der Heraldik fanden Tierfiguren schon frühzeitig reichliche Verwendung für Siegel und Wappen.

Besonders groß war in frühern Zeiten auch der Reichtum an Federwild. Diesbezügliche Ortsnamen sind im Kt. Schwyz z. B.: Spielmettlen, Spyrstock, Etzel. Über die Namenserklärung des Wortes Etzel schreibt P. Odilo Ringholz in seiner „Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln", Bd. I, S. 651: „Die ältesten urkundlichen Formen des Bergnamens Etzel sind Eczelin (ältestes Urbar, aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts), Ezlin (Urkunde vom 10. Januar 1261) und mons Ezcili (Urkunde vom 28. August 1274). Es ist derselbe Name wie etzelin, Verkleinerungsform von atzel, Elster, also der Elsternberg, was ganz der Wirklichkeit entspricht, da sich dort die Elstern mit Vorliebe aufhalten."

Zahlreich war das Vorkommen von „Gyren" (Lämmergeier, „alben giren") und andern Raubvögeln. So hat im Jahre 1446 ein „Hühnerwey" zu Schwyz dem Landschreiber an einer offenen Landsgemeinde seine Kappe vom Kopfe genommen und weggetragen. Zwei andere Schwyzer wurden von großen Raubvögeln bis auf den Tod verfolgt, entwischten zwar, aber starben bald darauf vor Schrecken.[1])

---

2. Die Jagdgerechtigkeit.

Das Recht zur Ausübung der Jagd stand als Regal dem Grundherrn zu, ohne dessen Erlaubnis niemand dieselbe ausüben durfte.

---

[1]) Faßbind, Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. III, S. 199.

Im alten Lande Schwyz wurde der Grundherr durch die Landsgemeinde repräsentiert, welche bezüglich des Jagdwesens die Wildbänne und Bußen bestimmte. Im Laufe der Zeit erhielt Schwyz auch die Jagdgerechtigkeit in der March, im Hof Wollerau, in Küßnacht und teilweise auch in Einsiedeln und im Hofe Pfäffikon. So blieben die Verhältnisse bis zum Untergange der alten Eidgenossenschaft. Nach der Wiederherstellung des Kantons Schwyz blieb die Jagd als Staatsregal Sache des Kantons und durfte ohne hoheitliche Bewilligung nicht ausgeübt werden. Die Jagdverordnungen wurden von den Bezirken erlassen. Erst den 26. September 1849 wurde durch Erlaß einer allgemeinen Jagdverordnung das Jagdwesen für den Kanton Schwyz einheitlich geordnet und die bezüglichen Verordnungen der Bezirke aufgehoben. Eine weitere kantonale Jagdverordnung datierte vom 29. Juli 1869, welche in Kraft verblieb bis zum Erlaß des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 23. Oktober 1875.

Die Jagdgerechtigkeit des Klosters Einsiedeln gründete sich auf die Schenkung Kaiser Heinrich II. vom 2. September 1018. Durch dieselbe kam alles Gebiet ans Kloster, soweit der schmelzende Schnee in die Sihl, Alp und Biber fließt. Mit Grund und Boden erhielt das Gotteshaus nebst andern Rechten auch dasjenige der Jagd. Obige Schenkung wurde von Kaiser Heinrich V. den 10. März 1114, und von König Konrad III. den 8. Juli 1143 bestätigt, nämlich Grund und Boden des Ortes selbst mit den Alpen, Wäldern, Sümpfen, Tälern, Ebenen, Wiesen, Weiden, Gewässern, Wasserflüssen, Fischereien, Jagden usw.

Die ursprüngliche Ausdehnung des Stiftsgebietes ging jedoch im Marchenstreit mit Schwyz verloren, indem das Gebiet der beiden Iberg (Ober- und Unter-Iberg) und Alpthal und die Altmatt an Schwyz kamen. Im daherigen Friedensschluß vom 8. Februar 1350 wurde dem Stifte die Jagdgerechtigkeit auf seinem Gebiete ausdrücklich garantiert. Das Stiftsgebiet soll dem Gotteshause zugehören „mit Holtze, mit velde, mit Stègg, mit wège, mit wnne, mit weide, mit gerichtten, mit Twingen, mit bêmen, mit wasser, mit wasser Runssen, mit wilpant,

mit vischenzan, mit vederspils züchten, mit aller Rechttunge, friheit vnd Ehafti, so keines weges zů den selben gůtern gehört vnd gehören mag an alle gevèrde." [1])

Um das Kloster Einsiedeln bildete sich ein Dorf, „die Waldstatt Einsiedeln". Der Abt des Klosters war Reichsfürst (947) und hatte die Regierung über die Waldstatt. Die Vogtei über Einsiedeln hatten zuerst die Herzöge von Schwaben, dann die Nellenburger, die von Uster, später die Herren von Rapperswil und nachher König Rudolf von Habsburg und seine Nachkommen. Im Jahre 1386 kamen die Schwyzer und brachten die Vogtei über die Waldstatt an sich, und den 9. Februar 1424 erhielten sie von König Sigismund auch die Vogtei über das Kloster, samt der Gerichtsbarkeit. Auf eingelegten Protest des Abtes Burkhard bestätigte König Sigismund den 14. Dezember 1430 alle Rechte und Freiheiten des Stiftes und nahm dasselbe in den besondern Schirm des Reiches auf, und den 22. Oktober 1431 widerrief und vernichtete er den Brief, wodurch er 1424 den Schwyzern die Vogtei über das Stift verliehen hatte. Die Schwyzer suchten diese königliche Verfügung wieder rückgängig zu machen. Da bestätigte König Sigismund den 11. Dezember 1433 abermals die Freiheiten des Stiftes Einsiedeln und traf eine gütliche Vereinbarung zwischen dem Stifte und Schwyz. Er widerrief nochmals den den Schwyzern gegebenen Brief vom Jahre 1424 und bestimmte u. a., daß Schwyz die Vogtei des Gotteshauses haben solle, wie sie früher die Herrschaft Österreich hatte. Dagegen gab Schwyz auf des Königs Befehl dem Kloster den 11. Dezember 1433 einen Revers, wodurch die Freiheiten des Stiftes garantiert wurden. Dieser Revers wurde vom König den 14. April 1434 bestätigt, mit dem Befehl an die Schwyzer, denselben genau zu halten. Das Jagdrecht verblieb also nebst andern Rechten dem Kloster.[2]) Es wird dies bestätigt durch einen Spruchbrief vom 3. März 1436, worin bemerkt wird,

---

[1]) P. Odilo Ringholz: Abt Johannes I. von Schwanden, S. 150.

[2]) P. Odilo Ringholz: Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln, Bd. I, S. 338 u. ff.

daß Schwyz wohl die hohe Gerichtsbarkeit in Einsiedeln besitze, nicht aber die Hochwälder, Fischenzen, Wildbänne usw.[1])

Im Jahre 1637 begann der Streit zwischen dem Stifte und Schwyz wegen der Landeshoheit über Einsiedeln. Nachdem den 10. und 11. September 1642 eine vorläufige Verständigung zwischen den Parteien getroffen worden war, erfolgte den 21. Juni 1645 in einer Konferenz am Rothenthurm der endgültige Friedensvertrag. Die Frage wegen der Landeshoheit wurde unberührt gelassen, dagegen das gegenseitige Verhältnis in zehn Punkten praktisch geregelt. Die beidseitigen Rechte und Pflichten bezüglich der Jagdgerechtigkeit wurden folgendermaßen abgegrenzt: Raubtiere, als Bären, Wölfe, Luchse und Wildschweine, welche der Abt mit seinem eigenen Gejägd einfangen läßt, sollen ihm zugehören; was aber sonst mit gemeinem Gejägd oder durch Privatpersonen erlegt wird, sollen die Luchse und Wildschweine dem Abt, die Wölfe und Bären aber den Herren von Schwyz zufallen.[2]) Dieser Friedenstraktat, durch welchen die Jagdgerechtigkeit des Klosters erheblich beeinträchtigt wurde, bildete bis zum Einbruche der Franzosen in die Schweiz und dem Umsturz der alten Eidgenossenschaft für beide Teile die Richtschnur für ihre Wechselbeziehungen. Das Kloster hatte auch die Jagdgerechtigkeit im Hofe Pfäffikon und in Reichenburg. Im Jahre 1798 ging nebst andern Rechten auch das Jagdrecht für das Stift Einsiedeln verloren.

Durch Rechtsspruch von Landammann und gesessenem Landrat von Schwyz wurde den 5. Juni 1655 in dem Streite zwischen Abt und Konvent von Einsiedeln und den Hofleuten von Pfäffikon u. a. entschieden, daß die Jagdbarkeit nicht den dortigen Hofleuten, sondern dem Gotteshause als Monopol zuständig sei.[3])

Die „Rechte des Gotteshauses Luzern in dem Hof zu Küßnacht" aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahr-

---

[1]) P. Odilo Ringholz: Geschichte des fürstl. Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln, Bd. I, S. 344.

[2]) St A E. sign. A. FN 3.

[3]) Akten Höfe Nr. 105, Kantonsarchiv Schwyz.

hunderts, bruchstückweise vorhanden in einer Abschrift von 1561 im Archiv Küßnacht, bestimmen über das Jagdwesen:

„Vnnd sol inernt der Zilenn [Grenzen des Hofes] nieman enkeinn wighaftten bu buwenn, noch Enn keinen eihoren schyessen, noch wylld fachenn oder Jagen, wan mit der hertzogenn wyllenn, oder die es vonn inen hand."

„Ouch söllend die vonn bedenn Immisee vnserenn heren den herzogen zwöllf hundert banbacheinn vnd tusenng röttell gäbenn, vnnd söllend die fisch wärenn morenn nach sant Cleristag in dem kelnn hoff, oder morendes mit der buoßs. Vnd als die vorgenampten zinser ir fisch in den kelnn hoff bringennt, so soll mann inen ein wirttschafft gäbenn, ein roten bach [Wildschwein], vnd bonen vonnn bällibonn vnnd brott, so es schönnste wärdenn mag ann dem büttell; vnd wye mann innen die wirtschafft nyt gytt, so süllenn si ir fisch wyder heim tragenn." [1])

Küßnacht war 1291 von König Rudolf von Habsburg vom Kloster Murbach gekauft worden. Die Habsburger schenkten einen Teil (1361) dem Frauenkloster in Engelberg. 1424 suchte Küßnacht mit Immensee, Haltikon und Bischofswil das schwyzerische Landrecht nach und erhielt es. Merlischachen mit der dortigen Burg überließ Abt Rudolf von Engelberg an Schwyz (1440). Dadurch kam auch die Jagdgerechtigkeit in Küßnacht an die Schwyzer.

---

3. Eingriffe in die Jagdgerechtigkeit.

Durch Eingriffe in das Jagdrecht wurde die Erhaltung guter Nachbarschaft oft erschwert und Mißverständnis und Zwietracht verursacht. Durch Überfahren der Gemarkung eines fremden Gebietes sollte der Jäger um des Gewildes willen nicht selbst zum Gewilde werden.

---

[1]) Kothing, Rechtsquellen, S. 46.